Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1933	Nr. 19

(Nr. 13853.) Verordnung zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung. Vom 22. März 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Ein Mitglied einer gemeindlichen Vertretungskörperschaft darf bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, in denen es oder sein Ehegatte oder Personen, mit denen es in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist, mit ihrem persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteresse beteiligt sind. Ebenso darf ein Mitglied einer Vertretungskörperschaft bei der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Person, das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung, bei der es gegen Entgelt beschäftigt wird, mit ihrem persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteresse beteiligt ist. Während der Beratung und Abstimmung hat es sich aus dem Sitzungsraume zu entfernen. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die im Satze 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Volksschicht angehören, deren gemeinsames Sonderinteresse von dem Beratungsgegenstande berührt wird.

(2) Auf Wahlen finden diese Vorschriften keine Anwendung. Das gleiche gilt für Beschlüsse der Vertretungskörperschaft, durch die bestimmt wird, daß ehrenamtlich tätigen Bürgern entweder die notwendigen Barauslagen oder nachweislich entgangene Arbeitsverdienste bis zu einer näher zu bezeichnenden Höchstgrenze ersetzt werden, oder daß ihnen neben den Fahr- und Reisekosten ein gleichmäßiger Pauschalsatz als Abgeltung gewährt wird.

(3) Als Mitglied der Vertretungskörperschaft im Sinne des Abs. 1 ist auch der Vorsitzende anzusehen ohne Rücksicht darauf, ob er von der Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte gewählt oder kraft Gesetzes zum Vorsitzenden bestellt ist.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die Mitglieder der kollegialen Gemeindevorstände sinngemäße Anwendung, es sei denn, daß dem Gemeindevorstande die Beschlußfassung für bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen ist, obgleich die Beteiligung seiner Mitglieder in ihrer Gesamtheit im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gegeben ist.

(5) Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so entscheidet die Vertretungskörperschaft, im Falle des Abs. 4 der Gemeindevorstand; der Beschluß ist endgültig. Wird die Vertretungskörperschaft (der Gemeindevorstand) infolge der Entscheidung beschlußunfähig, so beschließt an ihrer Stelle die Beschlußbehörde.

(6) Auf die Bezirksversammlungen und Bezirksämter in den Verwaltungsbezirken der Stadt Berlin finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 sinngemäße Anwendung.

§ 2.

(1) Der Vorsitzende einer Vertretungskörperschaft ist befugt, zu bestimmen, daß einem Mitgliede der Vertretungskörperschaft bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Bestimmungen die auf den Sitzungstag entfallenden Ersatzgelder und sonstige Vergünstigungen entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen (Sitzungstage), höchstens für sieben Sitzungen (Sitzungstage), jedoch nicht über sechs Monate hinaus, unter Entziehung der Ersatzgelder und sonstiger Vergünstigungen aus der

Vertretungskörperschaft ausgeschlossen wird. Der Ausschluß aus der Vertretungskörperschaft hat denjenigen aus allen Ausschüssen, Deputationen usw., denen der Ausgeschlossene in seiner Eigenschaft als Mitglied der Vertretungskörperschaft angehört, auf die gleiche Dauer zur Folge. Eine Vertretung des Ausgeschlossenen findet nicht statt. Die Ausschüsse usw. bleiben beim Ausschluß eines Mitglieds in jedem Falle beschlußfähig.

(2) Auf Antrag des Ausgeschlossenen entscheidet die Vertretungskörperschaft in ihrer nächsten Sitzung ohne Aussprache über die Berechtigung oder Verkürzung des Ausschlusses. Bejaht sie die Berechtigung des Ausschlusses, so steht dem Ausgeschlossenen, verneint sie die Berechtigung des Ausschlusses, so steht dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.

(1) Die Mitglieder der Vertretungskörperschaften haben über Angelegenheiten, die ihnen außerhalb der öffentlichen Sitzung durch ihre Tätigkeit als Mitglied der Vertretungskörperschaft bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder von der Vertretungskörperschaft, ihrem Vorsitzenden, dem Gemeindevorstand oder den zuständigen Staatsbehörden zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu beobachten, solange sie nicht von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

(3) Verletzt ein Mitglied der Vertretungskörperschaft, einer Deputation oder eines Ausschusses die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann die Vertretungskörperschaft Ordnungsstrafen bis zu 1000 *RM*, den Ausschluß des Mitglieds aus der Vertretungskörperschaft auf die Dauer bis zu sechs Monaten und den Verlust der Ersatzgelder und sonstigen Vergünstigungen für die Dauer des Ausschlusses beschließen. § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 finden sinngemäße Anwendung. Macht die Vertretungskörperschaft von ihrer Strafbefugnis keinen Gebrauch, so tritt an ihre Stelle der Gemeindevorstand. Macht auch der Gemeindevorstand von seiner Strafbefugnis keinen Gebrauch, so tritt an ihre Stelle die Aufsichtsbehörde. Die Ordnungsstrafe kann auch gegen ein früheres Mitglied verhängt werden. Gegen die Beschlüsse kann binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden; die Klage hat bezüglich des Ausschlusses und des Verlustes der Ersatzgelder und sonstigen Vergütungen keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

(1) Vorsitzender oder Mitglied des Gemeindevorstandes oder Beigeordneter, Schöffe, Landeshauptmann (Landesdirektor) und Landesrat sowie Mitglied der Vertretungskörperschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeübt wird;
2. besoldete gemeindliche Beamte, Angestellte und Arbeiter innerhalb ihrer Anstellungskörperschaft;
3. Beamte, Angestellte und Arbeiter solcher Körperschaften, Gesellschaften und sonstiger Vereinigungen und Unternehmungen, deren Kapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) befindet;
4. die besoldeten Polizei-Exekutivbeamten;
5. der Vorsitzende, Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsführer von Krankenkassen, die zum Bezirk des bei der Gemeinde (dem Gemeindeverband) errichteten Versicherungsamts gehören.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 stehen der Wahl der dort genannten Personen zu besoldeten gemeindlichen Wahlbeamten nicht entgegen.

(3) Bürgermeister (Oberbürgermeister), Mitglieder des Magistrats und Beigeordnete dürfen nicht gleichzeitig der Vertretungskörperschaft angehören. Entsprechendes gilt für die Bezirksbürger-

meister und Mitglieder der Bezirksämter in den Berliner Verwaltungsbezirken sowie für die Bürgermeister und Beigeordneten der Ämter in den Provinzen Rheinland und Westfalen sowie im Kreise Wetzlar. Die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Führung des Vorsitzes in den Vertretungskörperschaften bleiben unberührt.

(4) Unter den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Beigeordneten, Schöffen, Landesräten dürfen sich nicht gleichzeitig solche befinden, die untereinander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, stehen. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes, Bürgermeister (Oberbürgermeister), Gemeindevorsteher, Landeshauptmann steht insoweit einem Mitgliede des Gemeindevorstandes usw. gleich. Die Anstellung von Personen, die zu einem bereits vorhandenen Mitgliede des Gemeindevorstandes usw. in dem vorbezeichneten Verhältnisse stehen, als Mitglied des Gemeindevorstandes usw. darf nicht erfolgen.

(5) Wird die Ehe im Laufe der Wahlperiode geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit oder werden Personen, die zueinander in dem im Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, gleichzeitig zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes usw. (vgl. Abs. 4 Satz 1, 2) gewählt, und nehmen sie beide das Amt an, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten Bürgermeister (Oberbürgermeister), Landeshauptmann (Landesdirektor) oder besoldeter Gemeindevorsteher, so scheidet die andere Person aus. Ist einer der Beteiligten besoldet, der andere unbesoldet, so scheidet der Unbesoldete aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter jüngere aus. Die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über Pensionsgewährung bei Eintritt der Dienstunfähigkeit finden auf hiernach ausscheidende besoldete Beamte sinngemäße Anwendung.

(6) Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, dürfen nicht zugleich Träger von Ämtern der im Abs. 4 bezeichneten Art und Mitglied der Vertretungskörperschaft sein. In diesem Falle scheidet das Mitglied der Vertretungskörperschaft aus.

(7) Hinsichtlich der am 12. März 1933 gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaften kann der Minister des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 zulassen.

§ 5.

Liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei bereits im Amte befindlichen Personen vor, so findet § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ausscheiden zum 1. Mai 1933 erfolgt.

§ 6.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Durchführung und Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 7.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1933.

(Siegel) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

366

meister und Beigeordneten der Bezirksämter in den Berliner Verwaltungsbezirken sowie für die Bürgermeister und Beigeordneten der Ämter in den Provinzen Rheinland und Westfalen sowie im Kreise Wetzlar. Die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Führung des Vorsitzes in den Vertretungskörperschaften bleiben unberührt.

(4) Unter den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Beigeordneten, Schöffen, Landesräten dürfen sich nicht gleichzeitig solche befinden, die miteinander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Verlobten, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, stehen. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes, Bürgermeister (Oberbürgermeister), Gemeindevorsteher, Landeshauptmann steht insoweit einem Mitgliede des Gemeindevorstandes usw. gleich. Die Anstellung von Personen, die zu einem bereits vorhandenen Mitgliede des Gemeindevorstandes usw. in dem vorbezeichneten Verhältnisse stehen, als Mitglied des Gemeindevorstandes usw. darf nicht erfolgen.

(5) Wird die Ehe im Laufe der Wahlperiode geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit oder werden Personen, die zueinander in dem im Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, gleichzeitig zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes usw. (vgl. Abs. 4 Satz 1, 2) gewählt, und nehmen sie beide das Amt an, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten Bürgermeister (Oberbürgermeister), Landeshauptmann (Landesdirektor) oder besoldeter Gemeindevorsteher, so scheidet die andere Person aus. Ist einer der Beteiligten besoldet, der andere unbesoldet, so scheidet der Unbesoldete aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter jüngere aus. Die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über Pensionsgewährung bei Eintritt der Dienstunfähigkeit finden auf hiernach ausscheidende besoldete Beamte sinngemäße Anwendung.

(6) Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, dürfen nicht zugleich Träger von Ämtern der im Abs. 4 bezeichneten Art und Mitglieder der Vertretungskörperschaft sein. In diesem Falle scheidet das Mitglied der Vertretungskörperschaft aus.

(7) Hinsichtlich der am 12. März 1933 gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaften kann der Minister des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 zulassen.

§ 5.

Liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei bereits im Amte befindlichen Personen vor, so findet § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ausscheiden zum 1. Mai 1933 erfolgt.

§ 6.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Durchführung und Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1933.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Die Kommissare des Reichs.

Göring.

von Papen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.